

BÜRGERINFORMATION

der Gemeinde St. Jakob im Walde

Kirchenviertel 24, 8255 St. Jakob im Walde
Tel.: 03336/8212, E-Mail: gde@st-jakob-walde.gv.at



Amtliche Mitteilung!

Ausgabe 1/2023 | Juli 2023



Einweihungsfeier und Jakobifest

Am **22. Juli 2023** feiern wir gemeinsam das **Jakobifest** und weihen den **neuen Gemeindetraktor, Fendt 718**, ein.

09:15 Uhr: Begrüßung der Pilger beim Kräftereich

09:30 Uhr: Festgottesdienst in der Pfarrkirche

Nach dem Festgottesdienst findet am Schulhof die **Einweihung des neuen Gemeindetraktors** statt. Anschließend lädt die **Freiwillige Feuerwehr** zum **traditionellen Jakobifest** ein. Die **Musikkapelle** wird mit einem **Frühschoppen** die Veranstaltung feierlich umrahmen.



Einladung



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Ich möchte Sie herzlich zur **Segnungsfeier und Tag der offenen Tür des Um- und Zubaus Rüsthaus-Musikerheim-Bauhof** am **09.09.2023 um 16:00 Uhr** beim **Rüsthaus-Musikerheim-Bauhof** einladen.

Auf Ihr Kommen freut sich der Musikverein, die Freiwillige Feuerwehr und die Gemeinde St. Jakob im Walde!



Bitte wenden!

Termine Bauberatungen

Die nächste Bauberatung mit Frau DI Sabine Siegel und Herrn Ing. Peter Uhl findet am **Freitag 15. September 2023 ab 13.30 Uhr** am Gemeindeamt statt.
Bei Interesse bitten wir um kurze vorherige Anmeldung am Gemeindeamt (Tel: 03336/8212).

Kaiserwiesn 2023

Unser Musikverein hat die Ehre heuer auf der **Kaiserwiesn am 07. Oktober 2023 in Wien** aufzutreten. Im Zuge dessen wird auch die Gemeinde St. Jakob im Walde dort vertreten sein. Es würde uns freuen, wenn auch Sie Lust und Zeit hätten mit dabei zu sein. Von der Gemeinde und der Musik werden Busse organisiert.

Blumenkorso am 10.09.2023 in Pöllauberg

Am **10.09.2023 findet in Pöllauberg der Blumenkorso** statt. Auch unsere Gemeinde wird wieder mit einem Blumenwagen vertreten sein. Die Gemeinde würde sich über **die Mithilfe aus der Bevölkerung** sehr freuen. Bei Interesse bitte am Gemeindeamt melden!
Für den Blumenkorso werden wieder **Kandidatinnen zur Wahl der Blumenkönigin und der Blumenprinzessinnen gesucht**, die die Blumenstraße in den folgenden zwei Jahre repräsentieren.

Anforderungen an die Kandidatinnen sind:

- Bezug zur Steirischen Blumenstraße und die Bereitschaft, diese zu repräsentieren
- Mindestalter von 16 Jahren
- Führerschein und eigener PKW von Vorteil

Für die Wahl der Blumenhoheiten können sich Damen sofort schriftlich mit Lebenslauf und mit Foto am Gemeindeamt Pöllauberg, Oberneuberg 180, 8225 Pöllauberg oder per Mail an gde@poellauberg.steiermark.at, bis **spätestens Sonntag, den 16. Juli 2023** bewerben. Die Wahl der Blumenkönigin und der beiden Prinzessinnen findet am Freitag, dem 08. September in der NaturparkArena Pöllauberg mit Beginn um 19.00 Uhr statt.

Workshops im Kräftereich



Samstag, 5. August 2023, 14:00 – 17:00 Uhr

Die Heilkraft der Sommerkräuter - „Ein Garten ohne Blumen ist wie Sommer ohne Sonne“

Samstag, 2. September 2023, 14:00 – 17:00 Uhr

Die grüne Hausapotheke - „Gegen jede Krankheit ist ein Kraut gewachsen“

Samstag, 7. Oktober 2023, 14:00 – 17:00 Uhr

Gut gewickelt in den Herbst - „Wickel sind einfach und praktisch anzuwenden“

Kosten: € 49,- pro Person inkl. Handout und im Workshop hergestellte Produkte

Teilnehmeranzahl: mindestens 5 Personen, maximal 12 Personen

Anmeldung und mehr Infos: office@kraeftereich.at oder unter 03336/20257

Einführung der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe

Am 26. April 2022 hat das Land Steiermark das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG) beschlossen. Aufgrund dieses Gesetzes hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 15.12.2022 die Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeverordnung und im Gegenzug die Einführung einer Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe mit 01.01.2023 beschlossen.

Zweitwohnsitzabgabe:

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird. Abgabepflichtig sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung. Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Mieterinnen/Mieter oder Pächterinnen/Pächter abgabepflichtig. Die Höhe der Abgabe beträgt € 7,00/m² Nutzfläche für jedes Jahr. Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann. Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach den ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Wohnungsleerstandsabgabe:

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt. Abgabepflichtig sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung. Im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Die Höhe der Abgabe beträgt € 7,00/m². Diese richtet sich nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum der Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Für beide Abgaben gilt:

Der Abgabeananspruch in der Gemeinde entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und bis zum 31. März des Folgejahres der Gemeinde bekannt zu geben. Ab Bekanntgabe der Selbstberechnung haben die Abgabepflichtigen 4 Wochen Zeit, die Abgabe zu entrichten.

Die erste Abgabe aus der neuen Verordnung für die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe werden daher spätestens mit 30. April 2024 fällig.

Die betroffenen Wohnung- und Hausbesitzer werden früh genug von der Gemeinde kontaktiert und erhalten alle notwendigen Formulare und Informationen.

Bitte wenden!

Probleme mit der Haltung von Hunden und Katzen

Da es in letzter Zeit **immer öfter zu Problemen mit der Haltung von Hunden** kam, weisen wir auf die Bestimmungen **des Landes-Sicherheitsgesetzes § 3b** (Halten von Tieren) hin!!!

- Sie als Besitzer müssen Ihre Hunde so beaufsichtigen und verwahren, damit **dritte Personen nicht gefährdet** und unzumutbar belästigt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen nicht verunreinigt werden.

Auch über die **Handhabung mit freilaufenden Katzen** möchten wir Sie informieren:

- **Katzen**, die regelmäßig Zugang ins **Freie** haben, **müssen** von einer Tierärztin/einem Tierarzt **kastriert** werden.
- **Ausgenommen** von der Kastrationspflicht sind Tiere, die zur kontrollierten Zucht verwendet werden. **Zuchtkatzen** sind zum Zwecke deren Identifizierung in der Heimtierdatenbank zu registrieren.

Zusätzlich dazu weisen wir auf **das Bundes-Tierschutzgesetz § 13** hin:

- Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn die Haltung nach dem **anerkannten Stand ihr Wohlbefinden** nicht beeinträchtigt.
- Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das **Platzangebot**, die **Bewegungsfreiheit**, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und **Haltungsvorrichtungen**, das Klima, insbesondere **Licht** und **Temperatur**, die **Betreuung** und **Ernährung** sowie die Möglichkeit zu **Sozialkontakt** den Bedürfnissen der Tiere angemessen sind.
- Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Meldepflicht

Wir möchten Sie hiermit über die Meldepflicht aufklären. Laut dem Bundes-Meldegesetz 1991 – MeldeG § 3 hat sich **jeder**, der sich in einer Wohnung **länger als 3 Tage** Unterkunft nimmt, bei der **Meldebehörde innerhalb von drei Tagen anzumelden**.

Ausgenommen sind

- Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
- ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
- Fremde, die im Besitz eines vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
- Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Wer die gesetzliche Meldepflicht nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer **Geldstrafe bis zu 726 Euro** (im Wiederholungsfall bis zu 2.180 Euro) geahndet wird.

Für die persönliche oder postalische Anmeldung benötigen Sie das **Meldezettel-Formular**. Das Formular kann heruntergeladen werden oder liegt bei der Meldebehörde auf.

Für jede Person muss ein eigenes Meldezettel-Formular ausgefüllt werden.

Erforderliche Unterlagen bei der Anmeldung

- Identitätsnachweise (z.B. Reisepass und Geburtsurkunde), evtl. urkundlicher Nachweis akademischer Grade
- Für Unterkunftnehmer, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen: Reisedokument (z.B. Reisepass)
- Bei Anmeldung eines Neugeborenen: Geburtsurkunde des Kindes

Ob es sich bei der Anmeldung um einen Haupt- oder Nebenwohnsitz handelt, hängt von den Lebensmittelpunkten der betreffenden Person ab.

Informationen aus dem Gemeinderat

Erweiterung Kindergarten

Aufgrund **gesetzlicher Änderungen** sind ab dem Kindergartenjahr 2027/28 nur mehr 20 Kinder pro Kindergartengruppe zulässig. Derzeit werden in St. Jakob im Walde 31 Kinder in einer Gruppe betreut, allerdings mit **Überschreitungsgenehmigung** und erhöhter Personalausstattung. Im Kindergartenjahr 2023/24 rechnet man mit nur 24 Kindern, ab 2024/25 steigt die Kinderzahl aber wieder an. Überschreitungsgenehmigungen werden künftig in diesem Ausmaß nicht mehr genehmigt, somit besteht eindeutig **Handlungsbedarf**. Die Vorgehensweise wurde mit dem Gemeinderat, der Abteilung 6, der Abteilung 7, sowie der Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung abgestimmt.

Von der Nachnutzung leerstehender Gebäude bis hin zur **Erweiterung des bestehenden Kindergartens** wurden verschiedene Möglichkeiten der Platzgewinnung geprüft und gegenübergestellt. Zur fachlichen Begleitung dieses Prozesses und zur Erarbeitung von Entwurfsplänen und einer Kostenschätzung wurde das Büro Gaulhofer Bauplanung aus Mönichwald von der Abteilung 17 beauftragt.

Die Kostenschätzung von BM Ing. Gaulhofer war auch bereits Grundlage für das notwendige Gespräch im politischen Büro unseres Landeshauptmannes.

Die Abteilungen 6, 7 und 17 haben die Entwurfspläne und die Kostenschätzung geprüft und für sachlich angemessen und in Ordnung empfunden.

Landeshauptmann Christopher Drexler sichert daher als Gemeindereferent der Gemeinde St. Jakob im Walde die Finanzierung mit Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 1.239.000,- zu. Zur Überbrückung der Zuweisungsflüsse vom Land Steiermark ist ein Darlehen in der Höhe von € 1.062.000,00 notwendig. Ein weiteres Darlehen in der Höhe von € 475.000,-- wurde vorsichtshalber für die Abdeckung der Eigenanteile ausgeschrieben. Zur **Angebotslegung** wurden die Volksbank Steiermark AG, die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Raiffeisenbank Oststeiermark Nord und die BAWAG P.S.K. eingeladen. Für das Darlehen in Höhe von € **1.062.000,00** bekommt, aufgrund des niedrigsten Fixzinssatzes, die **Volksbank Steiermark AG** die Zusage.

Die Vergabe des 2. Darlehens wurde aktuell noch nicht durchgeführt.

Die **Planung und Bauaufsicht** des Bauvorhabens wurde ebenfalls ausgeschrieben und an den Billigstbieter die **Firma BETO Bau** aus Dechantskirchen vergeben. Unter Berücksichtigung aller Vorgaben und Richtlinien wurde mit der Planung gestartet und ein Zeitplan erstellt.

Der **Baubeginn** des Zubaus ist für **Herbst 2023** anberaumt. Die Übersiedelung in den Zubau soll in den Semesterferien 2024 erfolgen. Anschließend wird der Bestand umgebaut und in Summe soll zum **Schulstart 2024/25** der zweigruppige Kindergarten mit Alterserweiterung fertig sein.

Um- und Zubau Rüsthaus-Musikerheim-Bauhof

Die letzten Arbeiten am Um- und Zubau nehmen langsam ein Ende und wir können schon erfreut auf die Einweihungsfeier hinblicken. Die **Schriftzüge** der beiden Vereine wurden von der Fa. Alois Hofer aufgebracht, das **Malen der Außenmauern** der Feuerwehrgaragen übernahmen die Feuerwehrkameraden, die **Asphaltierung des Vorplatzes** fand am 30. Juni statt und auf die Stützmauer vor dem neuen Feuerwehrezubau wird ein neuer **Zaun** von den Feuerwehrmännern errichtet. Der Straßenerhaltungsdienst übernimmt die **Sanierung** der beiden Entwässerungsmulden bei den Einfahrten zu Feuerwehr und Bauhof.

Förderungen Kinderfahrräder und Helme

Für jedes Kind in Pflichtschulalter und Hauptwohnsitz in St. Jakob im Walde kann einmalig ein Zuschuss der Gemeinde St. Jakob im Walde beantragt werden.

- **Neues Kinderfahrrad: 40 %, max. € 70,- Förderung**
- **Kinderfahrradhelm: € 30,- Förderung**

Die Alternativenenergie – Förderungen wurden im Gemeinderat überarbeitet, mehr Infos dazu gibt es am Gemeindeamt.

Gebärungsprüfung

Aktuell läuft eine **Vollprüfung der Gemeinde St. Jakob im Walde durch das Land Steiermark**. Der Leiter des Referats Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann hat auf meine Anfrage, wie es zu der Prüfung kommt, wie folgt geantwortet: „Jährlich werden rund 30 Gemeinden geprüft, sodass jede steirische Gemeinde zirka **alle 10 Jahre** in den Genuss einer Prüfung kommt. Zirka 30 % der Gemeinde werden einer Vollprüfung unterzogen, in 70 % der Gemeinden kommt es zu Querschnittsprüfungen.“ Diese Prüfung samt der Vorbereitung zur Prüfung zieht sich bereits über **Monate** mit mehreren Unterbrechungen hindurch und wird noch **mehrere Wochen in Anspruch** nehmen. Durch diese Prüfintervalle werden natürlich auch **personelle Ressourcen** in Anspruch genommen. Wir sind bemüht ein **gutes Service für unsere BürgerInnen** zu leisten und bitten um **Verständnis**, wenn es durch die Prüfung zu, für uns **unüblichen Wartezeiten** kommt.

Straßensanierungsprojekte 2023

Am **Kalteneggweg** wird heuer ein weiterer Abschnitt über das geförderte Erhaltungsprogramm durchgeführt. Die Arbeiten erstrecken sich von der Geiersiedlung auf Höhe Zisser beginnend, Richtung Karnhofersiedlung bis zur Familie Kandlbauer. In diesem Zuge werden sanierungsbedürftige Kanäle saniert, der **Gehsteig** auf das notwendige **Mindestmaß verbreitert, die Asphaltdecke abgefräst, ein entsprechender Unterbau hergestellt und asphaltiert**. Vorab soll der **Durchlass** „Wurnhofergraben“ aufgeweitet werden.

Eine **Brückensanierungen bzw. Verbreiterung und Asphaltierungen** sind auch für den **Tennerweg in der Filzmoossiedlung** geplant.

Bei beiden Projekten ist die Mitverlegung der LWL-Leerverrohrung vorgesehen.

Die **Asphaltfugensanierungen** führt heuer wieder der Maschinenhof Tiefenbach am **Mayrhoferweg, Filzmossweg und Lechenweg** für uns durch.

Im Zuge sämtlicher Baumaßnahmen kommt es zu **Verzögerungen und Sperren** im Straßenverkehr und natürlich auch zu Emissionen. Wir versuchen zeitgerecht mit Tafeln und Hinweisschildern zu informieren

Wir bitten schon vorab um Verständnis und ein gutes Miteinander. Unsere Infrastruktur kann schließlich nur erhalten und verbessert werden, wenn ständig wo gebaut wird. Sollte es zu Beeinträchtigungen, Belästigungen oder sonstigen Themen in einem unüblichen Ausmaß kommen, bitte ich, mir zu berichten.

Tourismushütte im Europapark

Aufgrund der aktuellen Umstände und des Zustands der **Tourismushütte im Europapark**, wurde in der Tourismussitzung vereinbart, die Hütte im **Frühjahr 2024 zu entfernen**. Neue **Ideen zu möglichen Attraktionen** für unser Dorf können bitte gerne am Gemeindeamt kundgetan werden, wir sind für **positive Anregungen** sehr dankbar.

Klimaschulenprojekt 2023

Der Abschlusstag des Klimaschulenprojektes der **Volksschulen St. Jakob im Walde und Mönichwaldbach sowie der Mittelschule Waldbach** fand am 21.06.2023 im **Kräftereich** statt. Für die Kinder gab es **6 Stationen** zu erleben, die Photovoltaikanlage der Volksschule, die Nahwärme, richtige Mülltrennung im ASZ, das Kräftereich, Kräuter aus der Natur erkunden und Rätselrallye durch die 10-Jahreszeitenhecke. Es war ein spannender und lernreicher Vormittag!

**Einen schönen Sommer und erholsame Ferien wünscht Ihnen
Bgm. Mst. Johannes Payerhofer!**

Bitte wenden!